



Österreichisches Institut für Bautechnik
Schenkenstraße 4 | T+43 1 533 65 50
1010 Wien | Austria | F+43 1 533 64 23
www.oib.or.at | mail@oib.or.at

Betraut als
Behörde
zur Erteilung
Bautechnischer
Zulassungen



Digitale Kopie

Digitale Kopie

Digitale Kopie

Digitale Kopie

Digitale Kopie

Digitale Kopie

Bautechnische Zulassung

BTZ-0056

Bauprodukt

**CEM II/C-M (S-LL) 42,5 N Futuro 2025 Rohrdorf
Portlandkompositzement**

Zulassungsinhaber

**Südbayerisches Portland-Zementwerk Gebr.
Wiesböck & Co GmbH
Sinning 1
83101 Rohrdorf
Deutschland**

Herstellerwerk

**Südbayerisches Portland-Zementwerk Gebr.
Wiesböck & Co GmbH
Sinning 1
83101 Rohrdorf,
Deutschland**

Geltungsdauer

vom
bis zum

**14. Oktober 2023
13. Oktober 2028**

Die Bautechnische Zulassung umfasst

**das Deckblatt,
den Bescheid einschließlich 5 Anhängen und
den Anhang 6,
insgesamt 9 Seiten.**

Bescheid

Über den Antrag der Südbayerisches Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co GmbH, Sinning 1, 83101 Rohrdorf, Deutschland, auf Erteilung einer Bautechnischen Zulassung für den Portlandkompositzement

CEM II/C-M (S-LL) 42,5 N Futuro 2025 Rohrdorf

entscheidet das Österreichische Institut für Bautechnik, 1010 Wien, Schenkenstraße 4, als die gemäß Tiroler Bauproduktgesetz 2016, LGBl. Nr. 41/2016 i. d. F. LGBl. Nr. 144/2018, LGBl. Nr. 138/2019, LGBl. Nr. 27/2020 und LGBl. Nr. 15/2023¹, ermächtigte Behörde mit folgendem

Spruch.

Für den CEM II/C-M (S-LL) 42,5 N Futuro 2025 Rohrdorf, hergestellt durch die Südbayerisches Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co GmbH, Sinning 1, 83101 Rohrdorf, Deutschland, im Herstellerwerk Südbayerisches Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co GmbH, Sinning 1, 83101 Rohrdorf, Deutschland, der Südbayerisches Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co GmbH, wird gemäß § 19 Abs. 4 Tiroler Bauproduktgesetz 2016, LGBl. Nr. 41/2016 i. d. F. LGBl. Nr. 144/2018, LGBl. Nr. 138/2019, LGBl. Nr. 27/2020 und LGBl. Nr. 15/2023, nach Maßgabe der Anhänge 1 bis 5, die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides darstellen, die Bautechnische Zulassung BTZ-0056 erteilt.

Nach § 19 Abs. 4 und Abs. 5 Tiroler Bauproduktgesetz 2016, LGBl. Nr. 41/2016 i. d. F. LGBl. Nr. 144/2018, LGBl. Nr. 138/2019, LGBl. Nr. 27/2020 und LGBl. Nr. 15/2023, wird vorgeschrieben:

- 1 Die Bautechnische Zulassung ist auf das im Anhang 1.1 und Anhang 1.2 beschriebene Bauprodukt mit den im Anhang 1.3 angeführten Produktleistungen beschränkt.
- 2 Hinsichtlich der Produktion des Bauprodukts sind die im Anhang 2 angegebenen Regelungen einzuhalten.
- 3 Einbau und Anwendungen des Bauprodukts sind gemäß Anhang 3 durchzuführen.
- 4 Die Eigen- und Fremdüberwachung des Bauprodukts sind gemäß Anhang 4 durchzuführen.
- 5 Die Geltungsdauer der Bautechnischen Zulassung wird mit 14. Oktober 2023 bis 13. Oktober 2028 festgelegt.

Das Österreichische Institut für Bautechnik kann die Bautechnische Zulassung jederzeit widerrufen, ergänzen oder abändern, wenn die in diesem Bescheid formulierten Auflagen und Bedingungen oder die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Die Südbayerisches Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co GmbH, Sinning 1, 83101 Rohrdorf, Deutschland, hat gemäß § 39 Abs. 1 Tiroler Bauproduktgesetz 2016, LGBl. Nr. 41/2016 i. d. F. LGBl. Nr. 144/2018, LGBl. Nr. 138/2019, LGBl. Nr. 27/2020 und LGBl. Nr. 15/2023 die Kosten für die Erteilung der Bautechnischen Zulassung zu tragen.

Rechtsgrundlagen

§§ 18, 19 und 39 Tiroler Bauproduktgesetz 2016, LGBl. Nr. 41/2016 i. d. F. LGBl. Nr. 144/2018, LGBl. Nr. 138/2019, LGBl. Nr. 27/2020 und LGBl. Nr. 15/2023

¹ Gesetz vom 16. März 2016 über die Beteiligung des Landes Tirol am Österreichischen Institut für Bautechnik sowie das Inverkehrbringen, die Verwendbarkeit und die Marktüberwachung von Bauprodukten, LGBl. Nr. 41/2016 i. d. F. LGBl. Nr. 144/2018, LGBl. Nr. 138/2019, LGBl. Nr. 27/2020 und LGBl. Nr. 15/2023

Begründung

Für das Bauprodukt liegt keine harmonisierte Norm vor und das Bauprodukt ist nicht in der Baustoffliste ÖA² erfasst.

Gemäß § 18 Tiroler Bauproduktengesetz 2016, LGBl. Nr. 41/2016 i. d. F. LGBl. Nr. 144/2018, LGBl. Nr. 138/2019, LGBl. Nr. 27/2020 und LGBl. Nr. 15/2023, ist das Österreichische Institut für Bautechnik als Behörde mit der Aufgabe der Erteilung der Bautechnischen Zulassung betraut.

Durch die Südbayerisches Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co GmbH, Sinning 1, 83101 Rohrdorf, Deutschland, vorgelegten Antragsunterlagen – einschließlich einer technischen Beschreibung des Produkts, Angaben über die Leistungsmerkmale, die vorgesehene Verwendung des Produkts, sowie weitere zweckdienliche Informationen – dienen als Grundlage für die Überprüfung der Voraussetzungen für die Verwendung des Bauprodukts. Die im Spruch des Bescheides angeführten Vorschriften stellen gemäß § 19 Tiroler Bauproduktengesetz 2016, LGBl. Nr. 41/2016 i. d. F. LGBl. Nr. 144/2018, LGBl. Nr. 138/2019, LGBl. Nr. 27/2020 und LGBl. Nr. 15/2023, zulässige Ergänzungen der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmung dar und sind aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens vorzuschreiben.

Das Österreichische Institut für Bautechnik hat aufgrund des § 19 Tiroler Bauproduktengesetz 2016, LGBl. Nr. 41/2016 i. d. F. LGBl. Nr. 144/2018, LGBl. Nr. 138/2019, LGBl. Nr. 27/2020 und LGBl. Nr. 15/2023, die Bautechnische Zulassung zu widerrufen, zu ergänzen oder abzuändern, wenn die in diesem Bescheid formulierten Auflagen und Bedingungen oder die gesetzlichen Voraussetzungen der Bautechnischen Zulassung nicht mehr erfüllt sind.

Die Voraussetzungen für die Verwendung des Bauprodukts sind daher unter Einhaltung der angegebenen Bestimmungen über Verwendung, Einbau und Anwendung gegeben, und die Bautechnische Zulassung ist gemäß § 19 Abs. 4 Tiroler Bauproduktengesetz 2016, LGBl. Nr. 41/2016 i. d. F. LGBl. Nr. 144/2018, LGBl. Nr. 138/2019, LGBl. Nr. 27/2020 und LGBl. Nr. 15/2023, der Antragstellerin wie im Spruch zu erteilen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht Tirol, das Tiroler Landesverwaltungsgericht, zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB), Schenkenstraße 4, 1010 Wien, einzubringen und hat die nachstehenden Angaben zu enthalten.

- Den Bescheid, gegen den sie sich richtet
- Die Behörde, die den Bescheid erlassen hat – das Österreichische Institut für Bautechnik
- Die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt
- Das Begehren
- Die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Beachten Sie dabei, dass die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken – z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstücks – die Absenderin oder der Absender trägt.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Tiroler Landesverwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

² Bezugsdokumente sind im Anhang 5 angeführt.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde einschließlich deren Beilagen beträgt € 30,-. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel, IBAN AT83 0100 0000 0550 4109, BIC BUNDATWW, zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das betreffende Beschwerdeverfahren – Zahl der Bautechnischen Zulassung – anzugeben ist. Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Hinweis

- Auftretende Schadensfälle oder Gefahren, die bei der Lagerung oder Verwendung des CEM II/C-M (S-LL) 42,5 N Futuro 2025 Rohrdorf auftreten, sind durch den Hersteller unverzüglich dem Österreichischen Institut für Bautechnik mitzuteilen.
- Die Bautechnische Zulassung darf nicht auf andere als das im Spruch genannte Herstellerwerk und andere das im Spruch genannte Produkt übertragen werden.
- Bei Änderungen des Bauprodukts oder seiner Produktion, die durch die vorliegende Bautechnische Zulassung nicht abgedeckt sind, ist zeitgerecht um Ergänzung oder Erweiterung der Bautechnischen Zulassung anzusuchen, auch dann, wenn diese Änderungen zu einer technischen Verbesserung oder einer Erhöhung der Sicherheit führen oder nur die Änderung des Herstellerwerks betreffen.
- Die Bautechnische Zulassung wird gemäß den landesgesetzlichen Vorschriften in den anderen Ländern anerkannt.
- Die Bautechnische Zulassung lässt alle Rechte Dritter unberührt.
- Eine Vervielfältigung oder Veröffentlichung der Bautechnischen Zulassung für Werbe- oder andere Zwecke darf nur im Ganzen und nicht auszugsweise erfolgen.
- Die Bautechnische Zulassung ersetzt nicht die Erfordernisse der Bewilligungen anderer Behörden, wie z. B. der Baubehörde. Mit der Bautechnischen Zulassung ist auch keine gewerberechtliche Genehmigung verbunden, das Bauprodukt herzustellen. Hierfür bedarf es des Besitzes oder der Erlangung der entsprechenden Gewerbebefugnis.
- Der Ersatz der bei der Erstellung der Bautechnischen Zulassung angefallenen Kosten wird von diesem Bescheid getrennt in Rechnung gestellt. Die gemäß Gebührengesetz 1957 zu entrichtenden Gebühren sind im Anhang 6 angegeben.

Für das Österreichische Institut für Bautechnik
Der stellvertretende Geschäftsführer

Das Originaldokument ist unterzeichnet von:

Dipl.-Ing. Dr. Georg Kohlmaier

Digitale Kopie

Anhang 1

Anhang 1.1 Technische Beschreibung des Bauprodukts

Das gegenständliche Bauprodukt, der Portlandkompositzement CEM II/C-M (S-LL) 42,5 N Futuro 2025 Rohrdorf weicht hinsichtlich seiner Zusammensetzung von den Normalzementen der EN 197-1 ab. Die Zusammensetzung des CEM II/C-M (S-LL) 42,5 N Futuro 2025 Rohrdorf ist in Tabelle 1 angegeben.

Tabelle 1 Zusammensetzung

Klinker K	Hüttensand S	Kalkstein LL	Nebenbestandteile —
% Masseteile	% Masseteile	% Masseteile	% Masseteile
50–64	16–30	6–20	0–5

Anmerkung Die Angaben der Tabelle 1 beziehen sich auf die Summe K + S + LL + Nebenbestandteile.

Die Zusammensetzung der Bestandteile ist in Tabelle 2 angegeben.

Tabelle 2 Bestandteile

Bestandteil	Zusammensetzung
Klinker	EN 197-1
Hüttensand	EN 197-1
Kalkstein	EN 197-1
Nebenbestandteile	EN 197-1

Anmerkung Einzelheiten zur Zusammensetzung der Bestandteile sind dem Österreichischen Institut für Bautechnik übermittelt worden und einzuhalten.

	<p align="center">CEM II/C-M (S-LL) 42,5 N Futuro 2025 Rohrdorf Zusammensetzung</p>	<p align="right">Anhang 1 der Bautechnischen Zulassung BTZ-0056</p>
---	--	---

Digitale Kopie

Anhang 1.2 Vorgesehene Verwendung

Der CEM II/C-M (S-LL) 42,5 N Futuro 2025 Rohrdorf ist als Ausgangsstoff, als Zement für die Anwendung in Beton nach ÖNORM B 4710-1 vorgesehen.

Der CEM II/C-M (S-LL) 42,5 N Futuro 2025 Rohrdorf ist für die nachstehenden Verwendungen nicht vorgesehen.

- Zement mit niedriger Hydratationswärme
- Zement mit hohem Sulfatwiderstand

Anhang 1.3 Leistungsmerkmale des Bauprodukts

Durch die Bautechnische Zulassung erfassten Leistungsmerkmale und Produktleistungen des Bauprodukts sind in Tabelle 3 angegeben.

Tabelle 3 CEM II/C-M (S-LL) 42,5 N Futuro 2025 Rohrdorf – Leistungsmerkmale und Produktleistungen

Leistungsmerkmal	Nachweisverfahren	Einheit	Leistung	
			Charakteristischer Wert	Grenzwert für Einzelergebnis
CEM II/C-M (S-LL) 42,5 N Futuro 2025 Rohrdorf				
Druckfestigkeit	EN 196-1	MPa	2 Tage $\geq 10,0$	$\geq 8,0$
Anfangsfestigkeit		MPa	28 Tage $\begin{cases} \geq 42,5 \\ \leq 62,5 \end{cases}$	$\geq 40,0$
Erstarrungsbeginn	EN 196-3	min	≥ 60	≥ 50
Raumbeständigkeit	EN 196-3	mm	≤ 10	≤ 10
Sulfatgehalt	EN 196-2	% Masseanteile	$\leq 3,5$	$\leq 4,0$
Chloridgehalt	EN 196-2	% Masseanteile	$\leq 0,10$	$\leq 0,10$

	<p>CEM II/C-M (S-LL) 42,5 N Futuro 2025 Rohrdorf</p> <p>Vorgesehene Verwendung Leistungsmerkmale und Produktleistungen</p>	<p>Anhang 1 der Bautechnischen Zulassung BTZ-0056</p>
---	---	---

Anhang 2

Anhang 2.1 Produktion des Bauprodukts

Der Portlandkompositzement CEM II/C-M (S-LL) 42,5 N Futuro 2025 Rohrdorf wird durch Brennen des Klinkers und Vermahlen des Klinkers mit Hüttensand, Kalkstein und Calciumsulfat im Herstellerwerk Südbayerisches Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co GmbH, Sinning 1, 83101 Rohrdorf, Deutschland, der Südbayerisches Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co GmbH hergestellt.

Die für die Herstellung herangezogenen Stoffe entstammen aus Quellen, die bekannt sind und die keiner Veränderung unterliegen.

Anhang 3

Anhang 3.1 Verwendungsbestimmungen, Einbau und Anwendung des Bauprodukts

Der Beton mit dem Zement CEM II/C-M (S-LL) 42,5 N Futuro 2025 Rohrdorf ist nach ÖNORM B 4710-1 herzustellen, transportieren und einzubauen. Dabei ist CEM II/C-M (S-LL) 42,5 N Futuro 2025 Rohrdorf für die nachstehend angegebenen Expositionsklassen einem Zement CEM II/B-M (S-L) 32,5 N gleichwertig verwendbar.

X0
XC1, XC2, XC3, XC4
XW1
XD1, XD2
XF1, XF2, XF3, XF4
XA1L

Anhang 4

Anhang 4.1 Eigenüberwachung des Bauprodukts – Werkseigene Produktionskontrolle

Die werkseigene Produktionskontrolle ist auf Grundlage des beim Österreichischen Institut für Bautechnik hinterlegten Überwachungsplans durchzuführen.

Anhang 4.2 Fremdüberwachung des Bauprodukts

Die Überwachung ist auf der Grundlage eines Vertrages durch einen unabhängigen und fachkundigen Dritten durchzuführen. Vertrag und Vertragspartner unterliegen der Genehmigung des Österreichischen Instituts für Bautechnik.

- Der Überwachungsvertrag hat jedenfalls zu enthalten.
- Das Österreichische Institut für Bautechnik ist von negativ verlaufenen Überwachungen zu unterrichten.
- Das Österreichische Institut für Bautechnik ist vom Erlöschen des Vertrags zu informieren.
- Das Österreichische Institut für Bautechnik ist über Änderungen im Vertrag und den Vertragspartnern zu unterrichten. Diese Änderungen unterliegen der Genehmigung des Österreichischen Instituts für Bautechnik.

Die Durchführung der Fremdüberwachung hat den beim Österreichischen Institut für Bautechnik hinterlegten Überwachungsplan zu berücksichtigen.

Kopien der im Rahmen der Überwachung ausgestellten Prüfberichte und Überwachungsberichte sind dem Österreichischen Institut für Bautechnik zu übergeben. Diese Prüfberichte und Überwachungsberichte müssen jene Angaben enthalten, die zur Beurteilung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit der Bautechnischen Zulassung erforderlich sind. Im Regelfall ist es ausreichend die Kopien der Prüf- und Überwachungsberichte einmal pro Kalenderjahr an das Österreichische Institut für Bautechnik zu übersenden. Die Übersendung hat spätestens bis zum 31. März des Folgejahres bei sonstigem Widerruf der Bautechnischen Zulassung zu erfolgen.

Anhang 5

Bezugsdokumente

Baustoffliste ÖA	Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) vom 15. August 2015, OIB-095.1-015/15, OIB aktuell, Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik, 16. Jahrgang, Sonderheft Nr. 14, August 2015, ISSN 1615-9950
	Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird (1. Novelle zur Baustoffliste ÖA), OIB-095.1-016/19, OIB aktuell, Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik, 20. Jahrgang, Sonderheft Nr. 16, März 2019, ISSN 1615-9950
EN 196-1, 04.2016	Prüfverfahren für Zement – Teil 1: Bestimmung der Festigkeit
EN 196-2, 06.2013	Prüfverfahren für Zement – Teil 2: Chemische Analyse von Zement
EN 196-3, 11.2016	Prüfverfahren für Zement – Teil 3: Bestimmung der Erstarrungszeiten und der Raumbeständigkeit
EN 197-1, 09.2011	Zement – Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement
ÖNORM B 4710-1, 01.2018	Beton – Festlegung, Eigenschaften, Herstellung, Verwendung und Konformität – Teil 1: Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 206 für Normal- und Schwerbeton

Anhang 6

Entrichtung von Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 in der geltenden Fassung

Gebühr für die Erteilung der Bautechnischen Zulassung BTZ-0056

€ 92,80

Wir bitten Sie, den angeführten Betrag auf das Konto bei der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG

**Österreichisches Institut für Bautechnik
IBAN AT06 2011 1844 6266 7800
BIC GIBAATWWXXX**

**mit Angabe der Zahl des Bescheides
OIB-920-008/22-009**

zu überweisen. Bitte beachten Sie, dass die Überweisung **spesenfrei** zugunsten des Österreichischen Instituts für Bautechnik erfolgen muss.

Die von Ihnen entrichteten Gebühren werden vom Österreichischen Institut für Bautechnik an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel abgeführt. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass wir aufgrund des Gebührengesetzes 1957 des Bundes das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel verständigen müssen, wenn die Gebühr nicht entrichtet wird.